

## **Noten nach oben oder unten korrigieren**

### **Beitrag von „neleabels“ vom 13. Mai 2014 18:05**

Es gibt in NRW schon seit Jahren keine ASchO mehr, die alten Rechte sind im Schulgesetz aufgegangen. Das Schulgesetz macht in dem §48 zu den allgemeinen Grundlagen der Leistungsbewertung keine Angabe, bis auf die Festlegung, dass ein Test (im Gegensatz zu einer Klausur) Teil der Bewertung der "Sonstigen Mitarbeit" ist. Diese ist nahezu nicht geregelt, auch nicht in der APO-WBK (und meines Wissen in der APO-GOSt auch nicht.) Wenn der Gesetzeskommentar sich auf Klassenarbeiten, d.h. Klausuren bezieht, hat das für SoMi-Bewertungen nichts zu sagen. Wenn es im Bereich deiner Bezirksregenten keine gesonderten Erlasse aus Dezernentenhand gibt, was mich anders ehrlich gesagt wundern würde, ist diese Frage ungeregelt und fällt in deinen Ermessensspielraum.

Ganz pragmatisch gefragt - wo ist das Problem? Wenn du dich geirrt hast, dann änderst du das natürlich. Folge einfach deinem pädagogischen Bauchgefühl, das sagt dir schon, was gerecht und sinnvoll ist.

Nele